

GESAMMELTE AUFsätze

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649107186

Gesammelte Aufsätze by Albrecht Ritschl

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

ALBRECHT RITSCHL

**GESAMMELTE
AUFsätze**

230.4
R512/b

Gesammelte Aufsätze

von

Albrecht^{B.} Ritschl.

==== Neue Folge. ====

109831



LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

Freiburg i. B. und Leipzig, 1896.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Vorrede des Herausgebers.

Der ersten Sammlung von Aufsätzen Albrechts Ritschls, die unter gleichem Titel und in demselben Verlage 1893 erschienen ist, lasse ich nun eine zweite Sammlung folgen. Deren Haupttheil bilden die drei Artikel der „geschichtlichen Studien zur christlichen Lehre von Gott“. Dazu kommen die Schrift „über das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche“ und der Vortrag „über das Gewissen“, die beide seit einiger Zeit vergriffen sind, und die doch auch heute noch volle Beachtung verdienen. Endlich habe ich die „Lesefrüchte aus dem heiligen Bernhard“ der neuen Sammlung eingefügt, aus Gründen, über die ich mich bereits in Albrecht Ritschls Leben, Band II, S. 340 geäußert habe.

Bonn, 29. Juli 1896.

D. Ritschl.

Inhalt.

	Seite
1. Ueber das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche. Ein Votum gegen die neulutherischen Doctrinen (in erster Auflage erschienen zu Bonn bei Adolph Marcus 1854)	1
2. Geschichtliche Studien zur christlichen Lehre von Gott. Erster Artikel. 1865 (abgedruckt aus den Jahrbüchern für deutsche Theologie. Band 10. S. 277—318)	25
3. — Zweiter Artikel. 1868 (abgedruckt aus derselben Zeitschrift. Band 13. S. 67—133)	65
4. — Dritter Artikel. 1868 (abgedruckt aus derselben Zeitschrift. Band 13. S. 251—302)	128
5. Ueber das Gewissen. Ein Vortrag (in erster Auflage erschienen zu Bonn bei Adolph Marcus 1876)	177
6. Lesefrüchte aus dem heiligen Bernhard. 1879 (abgedruckt aus den Theo- logischen Studien und Kritiken. Jahrgang 52. Band 1. S. 317—335) .	204

Ueber das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche.

In den Streitſchriften der heutigen Lutheraner gegen die evangelische Union werden regelmäßig gewiſſe Meinungen über das Verhältniß des Bekenntniſſes zur Kirche geltend gemacht, deren Einfachheit dafür ſcheint bürgen zu ſollen, daß ſie ſich ganz von ſelbſt verſtänden. Mindestens ſcheint die Vorausſetzung gerechtfertigt zu ſein, daß die ſcheinbaren Grundſätze, mit welchen die Möglichkeit einer Union der lutheriſchen und der reformirten Chriſten beſtritten wird, mit den Symbolen der lutheriſchen Reformation übereinstimmen, und aus denſelben abgeleitet ſeien. Um ſo auffallender dürfte es manchem ferner ſtehenden Beobachter des Kampfes ſein, daß die oberſten leitenden Gedanken der ſtrengen Lutheraner über das Verhältniß des Bekenntniſſes zur Kirche an der Norm des lutheriſchen Bekenntniſſes ſelbſt die Probe nicht beſtehen. Mag auch die Theologie jener Männer echt lutheriſch ſein, die Vorſtellung von der Kirche, welche ihre kirchliche Politik leitet, iſt ſo beſtimmt im Widerspruch mit der Norm, auf welcher ſie zu fußen vorgeben, als ſie nicht aus derſelben abgeleitet iſt. Um die Hauptgrundſätze der lutheriſchen Unionsgegner feſtzustellen, bedarf es nicht der Ueberſicht ihrer ganzen Literatur, ſondern einige wenige Schriften, welche uns zufällig vorliegen, werden dazu genügen.

In der Brochüre von Rahn's, die moderne Unionsdoctrin (Leipzig 1853) S. 9 heißt es: „Das lutheriſche Bekenntniß iſt die Regel des Glaubens und Lehrens, der Einheitspunkt der Gemeinschaft, und ebenſomit der Unterſcheidungspunkt von anderen Gemeinſchaften, die Norm aller Lebensgeſtalten der Kirche.“ In kürzerer Formel ſpricht Herr Otto in Naugard dieſen Gedanken aus: „Das Weſen der evangelischen Kirche iſt ihr Bekenntniß“ (die

kirchliche Gemeindeordnung, ein Vortrag. Stettin 1851, S. 5). Sehr einfach ist die Folgerung, welche hieraus gegen die Union gezogen wird, daß Verschiedenheit des Bekenntnisses die Verschiedenheit von Kirchen ergiebt, also deren Einheit unmöglich macht; und wenn logische Schlüsse die Mächte des Lebens wären, so müßte die Union vor der imponirenden Einfachheit dieser Wahrheit zu Boden sinken. Aber die Ueberzeugungskraft eines Grundsatzes für gebildete Geister pflegt nicht bloß durch seine Einfachheit, sondern auch durch seine Vollständigkeit, Gründlichkeit, Unzweideutigkeit bedingt zu sein; ungebildete Massen können mit Schlagwörtern aufgeregt werden, aber ein solcher Erfolg beweist nichts für die Wahrheit des mächtig gewordenen Wortes, vielmehr sollte ein Jeder aus Erfahrung wissen, wie schwer der Wahrheitsfinn durch tendenziöse Aufregung leidet. Wenn also auch eine starke antiunionistische „Strömung“ an der Hand jenes Grundsatzes durch die evangelische Kirche deutscher Zunge geht, so läßt sich unser Urtheil dadurch nicht bestechen. Wir sind aber deshalb weit davon entfernt, in tendenziöser Einfachheit jenen Grundsatz für unrichtig zu erklären, sondern wir stellen den in Disjunctionen so geübten Gegnern vorläufig die Frage: Ist das Bekenntniß allein und unbedingt das Wesen, der Einheitspunkt, die Norm der Kirche, so daß nichts weiter, als das Bekenntniß, Wesen, Einheitspunkt, Norm der Kirche bildet? Sollen wir uns in ihrem Sinne die Frage bejahen, so dient nichts mehr zur Erläuterung jener Ansicht, als die Definition des Cardinals Bellarmin: *ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem* (controv. de eccl. militante cap. 2). Wenn das Bekenntniß das Wesen einer Kirche ist, so ist es der Kirche also nicht wesentlich, in welcher Weise sich der einzelne Genosse der Kirche zu demselben verhält, ob er es mit dem Herzen bekennt oder nicht, der allgemeine Zustand ist normal, wenn es nur Alle mit dem Munde bekennen, wenn es nur Alle als Rechtsordnung anerkennen. Und wenn die „Norm aller Lebensgestalten der Kirche“ so gemeint ist, so wird dieser Gedanke durch die weiterhin folgenden Worte des obengenannten Gewährsmannes beleuchtet: *Ecclesia enim est coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est coetus populi Romani vel regnum Galliae aut respublica Venetorum*, das heißt, der Begriff der Kirche ist der Begriff des Staates. Und bei Voraussetzung eines solchen Begriffes von Kirche ist freilich Union zweier nicht anders denkbar, als entweder in Unterwerfung einer unter die andere durch Annahme des Bekenntnisses derselben, oder in der Form einer Conföderation, welche jedoch der staatlichen Analogie gemäß nie